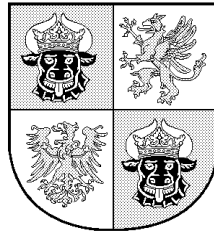


Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 4/95

Verkündet am: 18. April 1996
Mollenhauer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

der Hansestadt D.

- Beschwerdeführerin -

Prozeßbevollmächtigter:

Prof. Dr. Gerrit Manssen,
Birkenweg 3,
17498 Weitenhagen

g e g e n

§§ 64, 65, 67 bis 70 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Personalvertretungsgesetz - PersVG -) vom 24. Februar 1993 (GVOBl. S. 125, ber. in GVOBl. S. 858)

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

durch

den Präsidenten Dr. Hückstädt,
den Vizepräsidenten Wolf,
den Richter Häfner,
den Richter Dr. Schneider,
den Richter Stange,
die Richterin Steding und
den Richter von der Wense

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

29. Februar 1996

für Recht erkannt:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

A.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde in materiell-rechtlicher Hinsicht ist die Frage, ob die Bestimmungen der §§ 64, 65, 67 bis 70 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Personalvertretungsgesetz - PersVG -) vom 24. Februar 1993 (GVOBl. S. 125, ber. in GVOBl. S. 858) gegen Vorschriften der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verstoßen, insbesondere mit dem in Art. 72 der Verfassung verbürgten Recht der Gemeinden und Kreise auf kommunale Selbstverwaltung unvereinbar sind. Zuvor ist die Frage zu beantworten, ob die Beschwerdeführerin, die ihre Verfassungsbeschwerde am 01. Dezember 1995 erhoben hat, die für die Erhebung derartiger Beschwerden geltende Jahresfrist des § 52 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG) vom 19. Juli 1994 (GVOBl. S. 734), geändert durch Gesetz vom 04. April 1995 (GVOBl. S. 189), eingehalten hat.

I.

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist am 03. März 1993 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern verkündet worden und nach der Bestimmung des § 93 demzufolge am 04. März 1993 in Kraft getreten. Die von der Beschwerdeführerin beanstandeten Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen im wesentlichen die Regelungen über die Beteiligung des Personalrats in Personalangelegenheiten, in sozialen und in organisatorischen Angelegenheiten sowie über das Verfahren der Einigungsstelle und das Initiativrecht des Personalrats.

II.

Die Beschwerdeführerin trägt zur Frage der Einhaltung der Beschwerdefrist des § 52 Satz 2 LVerfGG, wonach die Verfassungsbeschwerde gegen ein Landesgesetz, das vor dem Landesverfassungsgerichtsgesetz in Kraft getreten ist, bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des letztgenannten Gesetzes erhoben werden kann, vor:

Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 1994, die grundsätzlich das Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes und damit auch der einschlägigen Fristvorschrift regelt, sei nicht mit der Folge anwendbar, daß das genannte Gesetz am 15. November 1994 in Kraft getreten sei; mit Blick darauf sei auch die Jahresfrist des § 52 Satz 2 LVerfGG nicht am 15. November 1995 abgelaufen, die am 01. Dezember 1995 erhobene Verfassungsbeschwerde daher nicht verfristet. Einem Inkrafttreten des Gesetzes zu dem genannten Zeitpunkt stehe bereits der Umstand entgegen, daß das Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in keiner Ausgabe wörtlich einen bestimmten Termin für das Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes bestimme; damit sei diesbezüglich rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügt, weil die Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine solche datumsmäßig bestimmte Festlegung des Inkrafttretens eines Gesetzes entbehrlich sei, hier nicht vorlägen. Im übrigen habe die den Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht datumsmäßig bestimmende, sondern an den Eintritt eines Ereignisses knüpfende Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes auf der Erwartung des Gesetzgebers beruht, daß die Errichtung des Landesverfassungsgerichts zu Beginn der zweiten Wahlperiode des Landtags erfolgt sein würde. Das sei aber nicht der Fall gewesen, weil zu diesem Zeitpunkt das Richtergrremium weder ge-

wählt noch vereidigt gewesen sei. Daß dies jedoch notwendig gewesen sei, um von einem Inkrafttreten im vorgenannten Sinne überhaupt reden zu können, mache eine Vielzahl von Vorschriften des Landesverfassungsgerichtsgesetzes deutlich. So habe es ohne die Wahl und die Vereidigung von Richtern keinen Präsidenten, keinen Vizepräsidenten und keine weiteren Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 1 LVerfGG gegeben. Solange kein Richter gewählt und vereidigt worden sei, habe auch niemand ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden können (vgl. §§ 14 und 15 LVerfGG). Auch hätten Verfahren nicht nach § 19 LVerfGG eingeleitet werden können, da hierzu der Präsident den Antrag dem Antragsgegner und den übrigen Beteiligten hätte unverzüglich mit der Aufforderung zustellen müssen, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Vor allem aber hätten ohne die gewählten und vereidigten Richter keine Entscheidungen zustande kommen, keine Beweiserhebungen durchgeführt, keine Rechts- und Amtshilfe in Anspruch genommen werden können (vgl. § 20 ff. LVerfGG). Von besonderer Bedeutung sei, daß auch keine einstweiligen Anordnungen nach § 29 LVerfGG hätten erlassen werden können, so daß die Gewährung von effektivem Rechtsschutz nicht möglich gewesen sei. Aus all dem sei zu schließen, daß es dem Willen des Gesetzgebers nicht habe entsprechen können, das Landesverfassungsgerichtsgesetz in Kraft treten zu lassen, ohne daß die Mitglieder dieses Gerichts gewählt und vereidigt worden seien.

Zu einer anderen Einschätzung führe auch nicht die Regelung des § 12 LVerfGG über die Geschäftsstelle und den Geschäftsgang. Die dort genannte Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern habe Aufgaben der Geschäftsstelle des Landesverfassungsgerichts nur dann wahrnehmen können, wenn das Landesverfassungsgericht auch errichtet gewesen sei. Das sei jedoch bis zur Wahl bzw. Vereidigung der Richter gerade nicht der Fall gewesen. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle habe sich bis zu diesem Zeitpunkt lediglich darauf beschränken müssen, etwa eingehende Anträge bis zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts durch Wahl und Vereidigung der Richter zu verwahren. Ohne Richter gebe es kein Gericht. Dies komme im übrigen auch in § 65 LVerfGG zum Ausdruck.

Sollte die Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes jedoch dahingehend zu interpretieren sein, daß die Jahresfrist des § 52 Satz 2 LVerfGG auch dann am 15. November 1994 zu laufen begonnen habe, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Richter gewählt und vereidigt gewesen seien, wäre diese Bestimmung verfassungswidrig. Da dann das Landesverfassungsgericht zunächst nur in Gestalt einer Geschäftsstelle existiert hätte, würde bei dieser Auslegung ein Verstoß sowohl gegen Art. 92 GG als auch gegen Art. 101 Abs. 1 GG vorliegen. Hinsichtlich des

Art. 92 GG ergebe sich dieser Schluß daraus, daß die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut sei, was jedoch im Falle der Nichtexistenz des Richterremiums zu verneinen sei. Die Art. 101 Abs. 1 GG zu entnehmende Garantie des gesetzlichen Richters verlange, daß die personelle Zusammensetzung eines Gerichts gerade nicht im Hinblick auf bereits anhängige Verfahren erfolge. Gerade das sei aber anzunehmen, wenn das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 15. November 1994 zeitlich fixiert sei.

Zu beachten sei in diesem Zusammenhang schließlich, daß die Fristbestimmung des § 52 LVerfGG den in Art. 53 Nr. 8 der Landesverfassung vorgesehenen Rechtsschutz der Gemeinden gegen Beschränkungen des Rechts auf Selbstverwaltung einschränke. Für eine solche Einschränkung biete Art. 54 Satz 1 der Verfassung nur dann eine Grundlage, wenn und soweit entsprechende Gründe des öffentlichen Interesses die Einschränkung rechtfertigten. Solche Gründe für einen Fristbeginn bereits im November 1994 lägen jedoch nicht vor. Das Prinzip der materiellen Gerechtigkeit spreche ohnehin gegen den Erlaß von Fristbestimmungen der vorliegenden Art. Aber auch Aspekte der Rechtssicherheit und Prozeßökonomie rechtfertigten den in Rede stehenden Fristbeginn hier gerade nicht. Das gelte für den Gesichtspunkt der Prozeßökonomie bereits deswegen, weil Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden nach dem 15. November 1994 jedenfalls bis zur Wahl und Vereidigung des Richterkörpers ohnehin nicht hätten ergehen können. Aspekte der Rechtssicherheit sprächen gerade gegen einen Fristbeginn bereits im November 1994. Mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 1995 - 2 BvF 1/92 - zum Mitbestimmungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein bestünden auch gegen entsprechende Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern massive verfassungsrechtliche Bedenken. Ohne eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zu den dadurch aufgeworfenen Fragen bestehe die Gefahr, daß es zunächst zu divergierenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichte des Landes kommen könne.

Zusammenfassend sei daher festzustellen, daß die den Fristbeginn auf den 15. November 1994 festlegende Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes wegen eines Prognoseirrtums des Gesetzgebers und wegen ansonsten bestehender Verfassungswidrigkeit nicht anzuwenden sei. Die dadurch entstandene planwidrige Regelungslücke könne und müsse im Wege der Analogie zu Art. 4 Abs. 2 des genannten Gesetzes in der Weise geschlossen werden, daß die Beschwerdefrist des § 52 Satz 2 LVerfGG erst am 23. November 1995, dem Tag der Vereidigung der gewählten Richter, zu laufen begonnen habe. Mithin sei die am 01. Dezember 1995 erhobene Verfassungsbeschwerde fristgerecht; dies Ergebnis entspreche im übrigen auch dem Rechts-

gedanken der §§ 203 und 206 BGB.

Sollte indes die Beschwerdefrist bereits am 15. November 1994 zu laufen begonnen haben, mithin die Erhebung am 01. Dezember 1995 als verfristet anzusehen sein, so müsse jedenfalls nach § 13 LVerfGG iVm. § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Daß ihr, der Antragstellerin, Verschulden im Sinne der letztgenannten Bestimmung nicht anzulasten sei, bedürfe keiner näheren Begründung. Wiedereinsetzung sei auch rechtlich möglich. Bei dem bundesrechtlichen Ausschluß der Wiedereinsetzung für die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz durch § 93 Abs. 3 BVerfGG handele es sich um eine Sonderregelung, nicht um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz.

Die Beschwerdeführerin beantragt - sinngemäß -

im Wege des Erlasses eines Zwischenurteils festzustellen, daß ihre Verfassungsbeschwerde zulässig ist.

III.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hält die Verfassungsbeschwerde für verfristet und begründet dies wie folgt:

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin sei das Landesverfassungsgerichtsgesetz und damit auch die Vorschrift des § 52 Satz 2 dieses Gesetzes am 15. November 1994 in Kraft getreten. Daraus folge zwingend, daß die in Rede stehende Verfassungsbeschwerde nach Ablauf der Jahresfrist des § 52 Satz 2 eingelegt worden und damit nicht (mehr) fristgerecht sei. Bereits nach dem genannten Zeitpunkt und vor der Wahl und Vereidigung der Verfassungsrichter hätten Anträge an das Landesverfassungsgericht fristwährend gestellt werden können und gegebenenfalls auch müssen. Dies mache vor allem auch die Vorschrift des § 12 LVerfGG deutlich, nach der bereits seit dem Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes eine Geschäftsstelle des Landesverfassungsgerichts bestanden habe; die Existenz dieser Geschäftsstelle habe ausgereicht, damit etwaige Verfahren im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG hätten wirksam eingeleitet werden können. Der Landesgesetzgeber habe für den Fristbeginn im vorliegenden Fall ganz bewußt auf das Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes abgestellt, weil er den Fristbeginn nicht von dem völlig unbestimmten Zeitpunkt der Wahl und Vereidigung der Mitglieder

des Landesverfassungsgerichts habe abhängig machen wollen; dies mache auch ein Blick auf bestimmte relativ kurze Fristen für bestimmte beim Landesverfassungsgericht anhängig zu machende Verfahren hinreichend deutlich.

Ein anderes Ergebnis lasse sich auch nicht aus § 65 Satz 2 LVerfGG herleiten, weil diese Vorschrift lediglich für den Sonderfall der Überleitung beim Oberverwaltungsgericht anhängiger Verfahren auf der Grundlage des § 16 des Wahlprüfungsgesetzes Bedeutung habe und mithin für die Beantwortung der hier zu beurteilenden Frage rechtlich irrelevant sei.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Beschwerdefrist komme nicht in Betracht. Die in Rede stehende Frist des § 52 Satz 2 LVerfGG sei eine Ausschlußfrist, bei deren Versäumung eine Wiedereinsetzung von vornherein nicht gewährt werden könne. Die Vorschrift sei mit der entsprechenden Bestimmung des § 93 Abs. 3 BVerfGG vergleichbar; auch insoweit sei eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

IV.

Dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdeführerin hat die für die Einlegung der Beschwerde geltende Frist des § 52 Satz 2 LVerfGG nicht eingehalten (dazu unter I.). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung dieser Frist kommt nicht in Betracht (dazu unter II.).

I.

Die Beschwerdeführerin hat eine Verfassungsbeschwerde im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 10 LVerfGG erhoben. Nach dieser Bestimmung entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden, Landkreisen und Landschaftsverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach den Artikeln 72 bis 75 der Verfassung durch ein Landesgesetz (Art. 53 Nr. 8 der Verfassung). Um eine solche Verfassungsbeschwerde handelt es sich hier deswegen, weil die Beschwerdeführerin - eine Gemeinde - sich durch Bestimmungen

eines Landesgesetzes, nämlich die der §§ 64, 65 und 67 bis 70 PersVG, in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 72 der Verfassung verletzt sieht. Für eine solche Verfassungsbeschwerde schreibt § 52 Satz 1 LVerfGG vor, daß diese nur innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zulässig ist; ist - wie hier das Personalvertretungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - das betreffende Landesgesetz vor dem Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes in Kraft getreten, so kann die Verfassungsbeschwerde bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des letztgenannten Gesetzes erhoben werden.

1. Das Landesverfassungsgerichtsgesetz ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin am 15. November 1994 in Kraft getreten. Dafür sind folgende Erwägungen maßgebend:

Nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 1994 (GVOBl. S. 734) ist Art. 1 dieses Gesetzes - das ist das Landesverfassungsgerichtsgesetz - nach Maßgabe des Gesetzes über die Verabschiedung und das Inkrafttreten der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern - Verabschiedungsgesetz - vom 23. Mai 1993 (GVOBl. S. 371) in Kraft getreten. Dieses Gesetz sah in seinem § 1 Abs. 1 vor, daß die Verfassung mit ihrer am 23. Mai 1993 erfolgten Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Mecklenburg-Vorpommern als vorläufige Verfassung in Kraft trat (§ 6 des Verabschiedungsgesetzes). Ausgenommen von diesem Inkrafttreten waren unter anderem die Art. 52 bis 54 über das Landesverfassungsgericht; diese Vorschriften traten erst mit dem endgültigen Inkrafttreten der Verfassung nach Maßgabe des Art. 80 Abs. 2 der Verfassung, § 3 Satz 2 des Verabschiedungsgesetzes in Kraft. Danach war für das Inkrafttreten die Beendigung der ersten Wahlperiode des Landtages maßgebend (vgl. auch die Bekanntmachung über das endgültige Inkrafttreten der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 vom 23. August 1994 [GVOBl. S. 811]). Nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung endet die Wahlperiode des Landtages mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Der zweite Landtag ist am 15. November 1994 zusammengetreten, am 30. Tag nach der Wahl vom 16. Oktober 1994, dem als letzten Termin für den Zusammentritt des Landtages nach der Neuwahl in Betracht kommenden Tag (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung). Dies hat nach den vorstehenden Ausführungen zur Folge, daß am 15. November 1994 nicht nur die Verfassung endgültig, sondern auch das Landesverfassungsgerichtsgesetz in Kraft getreten ist.

Dieser Annahme stehen - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - aus übergeordnetem Verfassungsrecht abzuleitende rechtsstaatliche Anforderungen nicht entgegen. Maßgebend

für das Inkrafttreten von Landesgesetzen ist die Vorschrift des Art. 58 Abs. 3 der Verfassung. Danach treten Gesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind. Im Falle des Landesverfassungsgerichtsgesetzes hat der Landesgesetzgeber - wie dargelegt - von der Möglichkeit einer Bestimmung eines abweichenden Zeitpunktes in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht. Daß er - wie von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang gerügt - davon abgesehen hat, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesverfassungsgerichtsgesetzes durch Angabe eines bestimmten Termins kalendermäßig zu bestimmen, begegnet ebensowenig durchgreifenden rechtlichen Bedenken wie der Umstand, daß er den in Rede stehenden Zeitpunkt an den Eintritt eines hinreichend bestimmten Ereignisses, nämlich an den Zusammentritt des zweiten Landtages, geknüpft hat.

Die für das Inkrafttreten von Landesgesetzen maßgebende Bestimmung des Art. 58 Abs. 3 der Verfassung ist - was die hier entscheidende Frage der Auslegung des Begriffs "Bestimmung" angeht - mit der für das Inkrafttreten von Bundesgesetzen geltenden Vorschrift des Art. 82 Abs. 2 Satz 1 GG vergleichbar; auch dort ist für die Fälle, in denen ein Bundesgesetz zu einem in dem betreffenden Gesetz selbst festgelegten Zeitpunkt in Kraft treten soll, vorgeschrieben, daß der Gesetzgeber eine diesbezügliche Bestimmung zu treffen hat. Von daher bestehen keine Bedenken dagegen, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung des genannten Begriffs "Bestimmung" im Sinne des Art. 82 Abs. 2 Satz 1 GG auch für die Vorschrift des Art. 58 Abs. 3 der Verfassung fruchtbar zu machen. Insoweit heißt es in dem Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 08. Juli 1976 - 1 BvL 19 und 20/75, 1 BvR 148/75 -, BVerfGE 42, 263 (285 f.), wie folgt:

"Weder der Wortlaut noch der Sinn des Art. 82 Abs. 2 Satz 1 GG fordern, daß der maßgebliche Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gesetzes unter allen Umständen wörtlich und unter genauer Bezeichnung eines Termins im Gesetz angeführt wird. Durch die grundgesetzliche Regelung soll sichergestellt werden, daß über den Zeitpunkt der Normverbindlichkeit Klarheit herrscht. Die Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereichs einer Rechtsvorschrift bedarf im Hinblick auf die vielfach weittragende Wirkung einer hinreichend genauen Fixierung, damit der Normadressat den Beginn seines Berechtig- oder Verpflichtetseins in ausreichender Weise erkennen kann. Auch Exekutive und Rechtsprechung müssen auf möglichst einfache Weise feststellen können, von wann ab die neue Vorschrift anzuwenden ist. Die Bestimmung des Tages des Inkrafttretens dient somit den rechtsstaatlichen Geboten der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit über die zeitliche Geltung des Rechts (es folgen Belege aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Diese Erfordernisse konkretisiert Art. 82 Abs. 2 Satz 1 GG, in dem er vorschreibt, daß das Gesetz den Zeitpunkt seines Inkrafttretens mit hinreichender Bestimmtheit regeln muß. Dem kann unter bestimmten Voraussetzungen dann Genüge getan sein, wenn kein nach dem Datum bestimmter Zeitpunkt festgelegt ist, sondern hierfür ein mit großer Wahrscheinlichkeit erwartetes bestimmtes Ereignis maßgebend sein soll; wesentlich ist allerdings, daß dies in ausreichender Weise im Gesetz zum Ausdruck kommt. Zweifel, die sich bei der Feststellung des Zeitpunkts ergeben können, sind für sich allein nicht geeignet, die Gültigkeit des Gesetzes in Frage zu stellen. Selbst bei genauer Fixierung sind Unstimmigkeiten hinsichtlich des Inkrafttretens einzelner Normen nicht immer auszuschließen. Wenn auch das Wirksamwerden einer gesetzlichen Regelung im Interesse der Rechtssicherheit einer möglichst genauen Fixierung bedarf, erscheint es andererseits nicht angängig, an Tatbestandsmerkmale, die das Inkrafttreten eines Gesetzes regeln, prinzipiell höhere Bestimmtheitsanforderungen zu stellen, als solche, von denen sonstige materielle Rechtsfolgen abhängen. Es kommen vielmehr auch hier die allgemeinen Auslegungsgrundsätze zur Anwendung. Danach genügt es, wenn sich der Termin hiernach ermitteln läßt."

Die hier das Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes - gleichsam in Form einer "Vorschriftenkette" - regelnden Bestimmungen genügen den nach Maßgabe der vorstehend dargelegten, auch hier anwendbaren Kriterien zu stellenden rechtsstaatlichen Anforderungen.

Ausschlaggebend in diesem Zusammenhang ist, daß bei einer "Zusammenschau" der genannten Bestimmungen für jeden von den Auswirkungen des Landesverfassungsgerichtsgesetzes potentiell Betroffenen ersichtlich ist, an welches Ereignis der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zwingend geknüpft ist; von daher läßt sich dieser Zeitpunkt - ohne jede Unsicherheit bzw. Unstimmigkeit bei der genauen Fixierung dieses Termins - im Sinne der vorstehenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ermitteln. Daß diese Ermittlung - wie dargelegt - den "Blick" auf mehrere insoweit miteinander in untrennbarem Regelungszusammenhang stehende bzw. aufeinander verweisende Gesetzesbestimmungen erfordert und die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen einem juristisch nicht vorgebildeten "Leser" Schwierigkeiten zu bereiten vermögen, ist in diesem Zusammenhang ohne rechtliche Bedeutung; zur Erfassung des Regelungsgehaltes von Gesetzen bedarf es auch in anderer Hinsicht gegebenenfalls der Einschaltung von Rechtskundigen, ohne daß deswegen die Einhaltung des Gebots hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit in Frage gestellt wäre. Legt man dies zugrunde, stößt man zwangsläufig auf den Zusammentritt des zweiten Landtages als das hier maßgebliche, weil den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesverfassungsgerichtsgesetzes festlegende Ereignis; dies war nicht einmal - was nach den vorstehend angeführten Kriterien ausreichend gewesen wäre - lediglich ein mit großer Wahrscheinlichkeit erwartetes bestimmtes Ereignis, sondern ein mit Sicherheit eintretendes. Daß der Tag des Zusammentritts des zweiten Landtages, der 15. November 1994, dann anschlie-

ßend - soweit ersichtlich - nicht z. B. durch Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern oder in einem anderen allgemein zugänglichen amtlichen Mitteilungsblatt dokumentiert worden ist, ist wiederum rechtlich irrelevant; einer solchen - hier ohnehin gesetzlich nicht vorgesehenen - Dokumentation wäre allenfalls deklaratorische Bedeutung zugekommen, Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Rede stehenden Gesetzes als solchen hätte sie nicht gehabt.

Desweiteren ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß der Landesgesetzgeber dadurch, daß er - wie dargelegt - das Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes von dem Eintritt eines hinreichend bestimmten Ereignisses abhängig gemacht hat, ein mit Blick darauf bedingtes Gesetz erlassen hat.

Es bedarf - ebenso wie in dem der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Fall - hier keiner generellen Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen die Verfassung den Erlass bedingter Gesetze überhaupt erlaubt. Daß dem geltenden Verfassungsrecht die bedingte Inkraftsetzung gesetzlicher Regelungen keineswegs völlig fremd ist, zeigt sich im Bereich des Bundesrechts z. B. bei den völkerrechtlichen Verträgen (vgl. insoweit Art. 59 Abs. 2 GG): Wenn und soweit solche Verträge transformierbares Recht enthalten, erfährt dieses seine innerstaatliche Geltung erst durch das entsprechende Zustimmungsgesetz; sein Inkrafttreten ist jedoch aufschiebend bedingt, weil es nämlich davon abhängt, ob und wann der Vertrag selbst verbindlich wird.

Durchgreifende Bedenken dagegen, daß der Landesgesetzgeber auch das Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes im Hinblick auf die besonders gelagerten Verhältnisse von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht hat, bestehen nicht. Es war zunächst durchaus sinnvoll und nachvollziehbar, daß der Gesetzgeber - wie hier geschehen - das Wirksamwerden der Geltungsanordnung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes an das endgültige Inkrafttreten der Landesverfassung geknüpft hat. Als diese Entscheidung durch Verkündung und Inkrafttreten des Verabschiedungsgesetzes am 23. Mai 1993 gefallen war, war dieser Zeitpunkt, d. h. der des Inkrafttretens der Landesverfassung als endgültig, aus mehreren Gründen noch nicht absehbar, so daß er sich auch nicht kalendermäßig auf einen bestimmten Termin fixieren ließ: Zum einen stand im Mai 1993 der Tag der nächsten landesweiten Wahl in Mecklenburg-Vorpommern, bei der (vgl. § 2 des Verabschiedungsgesetzes) die bis dahin lediglich vorläufig geltende Verfassung einer Volksentscheid zu unterwerfen war, noch nicht fest. Zum anderen war noch offen, ob es

im Anschluß an diese Wahl überhaupt zu einem Inkraftsetzen der Verfassung in der vom Landtag bislang beschlossenen Fassung als endgültige kommen würde; dies hing (vgl. § 3 Satz 1 des Verabschiedungsgesetzes) von dem nach Maßgabe dieser Bestimmung positiven Ergebnis des genannten Volksentscheides und der darauf bezogenen nachfolgenden Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern ab. Vor allem aber war damals der Zeitpunkt der endgültigen Inkraftsetzung der Landesverfassung und damit der des Inkrafttretens des Landesverfassungsgerichtsgesetzes deswegen nicht auf ein bestimmtes Datum zu fixieren, weil (vgl. § 3 Satz 2 des Verabschiedungsgesetzes iVm. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung) für den insoweit maßgebenden Zeitpunkt des Zusammentritts des neuen Landtages als Zeitpunkt der Beendigung der ersten Wahlperiode des Landtages lediglich ein einzuhaltender Zeitrahmen (Zusammentritt des Landtages spätestens am 30. Tag nach der Neuwahl, vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung), nicht jedoch ein fester, kalendermäßig bestimmter Termin festgelegt war. Bei Berücksichtigung all dieser Umstände kann mithin das Vorgehen des Landesgesetzgebers auch unter dem vorstehend erörterten Aspekt nicht beanstandet werden.

Die vorstehend begründete Annahme, daß das Landesverfassungsgerichtsgesetz am 15. November 1994 in Kraft getreten ist, wird durch einen weiteren Umstand erhärtet. Nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes trat unter anderem Art. 2 dieses Gesetzes - abweichend vom dem Zeitpunkt, zu dem nach Art. 4 Abs. 1 das Landesverfassungsgerichtsgesetz in Kraft getreten ist - an dem Tag in Kraft, an dem das Landesverfassungsgericht gemäß Art. 1 § 65 errichtet war. Die in Bezug genommene Vorschrift des Art. 2 des Einführungsgesetzes hat das Änderungsgesetz zum Wahlprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Gegenstand; nach dem durch das Änderungsgesetz aufgehobenen § 16 des Wahlprüfungsgesetzes war bis zu dem in § 65 LVerfGG genannten, möglicherweise und nach dem tatsächlichen Ablauf auch nach dem 15. November 1994 liegenden Zeitpunkt der ersten Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern eine vorläufige Zuständigkeit hinsichtlich der nach der Wahl der Verfassungsrichter ausschließlich dem Landesverfassungsgericht obliegenden Wahlprüfung eingeräumt worden. Die in dieser Weise in Art. 4 des Einführungsgesetzes vorgenommene Differenzierung macht in besonderer Weise deutlich, daß das Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes als solchen - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - jedenfalls von der Wahl und Vereidigung des Richtergremiums unabhängig erfolgen sollte.

Die weiteren Einwendungen der Beschwerdeführerin gegen die Annahme, das Landesverfassungsgerichtsgesetz sei bereits am 15. November 1994 in Kraft getreten, erweisen sich bei genauer Analyse ihres Inhalts nicht als gegen das Inkrafttreten zu diesem Zeitpunkt überhaupt gerichtet; sie beziehen sich vielmehr auf die Beantwortung der daran anschließenden Frage, ob mit dem Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes am 15. November 1994 auch die für die Erhebung von sogenannten kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft getretene Landesgesetze geltende Frist des § 52 Satz 2 LVerfGG, wonach solche Beschwerden bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes erhoben werden können, in Lauf gesetzt worden ist. Dies gilt insbesondere für den Einwand, das Landesverfassungsgerichtsgesetz habe schon deswegen zu dem genannten Zeitpunkt nicht in Kraft treten können, weil damals die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts weder gewählt noch vereidigt gewesen seien. Zwar enthält bereits die Landesverfassung in den Art. 52 bis 54 bestimmte Grundaussagen über die Zusammensetzung des Landesverfassungsgerichts, insbesondere über die Zahl der Mitglieder sowie gewisse Modalitäten der Wahl. Die Beschwerdeführerin übersieht aber, daß weitere unverzichtbare und eine Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts erst ermöglichende Regelungen (z. B. über die Wählbarkeit und die Amtszeit) indes erst im Landesverfassungsgerichtsgesetz selbst enthalten sind, so daß eine Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts nur auf der Grundlage eines bereits in Kraft getretenen Gesetzes möglich war.

2. Mit dem Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes und somit auch der hier einschlägigen Fristbestimmung des § 52 Satz 2 LVerfGG ist - wiederum entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - die für die Erhebung ihrer Verfassungsbeschwerde geltende Jahresfrist des § 52 Satz 2 LVerfGG in Gang gesetzt worden.

Stellt man auf den ausdrücklichen Wortlaut dieser Bestimmung ab, so kann diese Annahme nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Wenn es in § 52 Satz 2 LVerfGG heißt, die Verfassungsbeschwerde könne bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes erhoben werden, dann läßt diese Formulierung nur den Schluß zu, daß damit die Frist - ohne "wenn und aber" - für die dieser Bestimmung unterliegenden Verfassungsbeschwerden in Gang gesetzt werden sollte. Allerdings kann der damit zum Ausdruck gelangte gesetzgeberische Wille, die insoweit in Betracht kommenden Verfassungsbeschwerden strikt an die Einhaltung dieser Jahresfrist zu binden, rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechend nur dann Geltung beanspruchen, wenn nach dem 15. November 1994 diese Beschwerden auch pro-

zessual wirksam, insbesondere fristwährend, erhoben werden konnten. Dies versteht sich im Grunde genommen von selbst: Rechtsbehelfsfristen sind zwar dem Bereich des Verfahrensrechts zuzuordnen; mit Blick darauf, daß jeder Rechtsbehelf aber der Durchsetzung materiell-rechtlicher Positionen dient, muß bereits bei Einlegung eines solchen gewährleistet sein, daß mit diesem Einleitungsakt der sich unter Umständen über eine längere Zeit erstreckende "Prozeß" der Geltendmachung auch tatsächlich in Gang gesetzt wird. Dies bedeutet hier, daß nach dem Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes am 15. November 1994 sichergestellt sein mußte, daß die Einleitung eines Verfahrens über eine Verfassungsbeschwerde der in Rede stehenden Art im vorgenannten Sinne möglich war. Davon ist - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - auszugehen.

Nach dem hier einschlägigen § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG sind Anträge, die das Verfahren einleiten, schriftlich beim Landesverfassungsgericht einzureichen. Dieser Vorschrift kommt in zweierlei Hinsicht Bedeutung zu: Zum einen ist ihr zu entnehmen, daß in die Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts fallende Verfahren durch an dieses Gericht unmittelbar zu richtende Anträge eingeleitet werden müssen; eine - auch nur hilfsweise in Betracht kommende - Empfangszuständigkeit anderer Organe (Gerichte, Behörden etc.) besteht insoweit nicht. Zum anderen - und dies folgt unmittelbar aus dem Vorstehenden - setzt auch § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG voraus, daß das Landesverfassungsgericht jedenfalls insoweit existent gewesen sein muß, als nach dem 15. November 1994 mögliche und zulässige Verfahren eingeleitet werden konnten.

Welcher "Minimalbestand" an gerichtlicher Organisation vorhanden gewesen sein muß, um verfahrenseinleitende Anträge im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG zu dem vorgenannten Zeitpunkt einreichen zu können, sagt diese Bestimmung selbst nicht. Insoweit sind hinsichtlich des dort verwendeten Begriffs "Landesverfassungsgericht" drei unterschiedliche Bedeutungen denkbar: Zum einen kann das Landesverfassungsgericht als Verfassungsorgan im Sinne des Art. 52 Abs. 1 der Verfassung gemeint sein. Zum anderen ist auch möglich, daß damit lediglich das Landesverfassungsgericht als der Rechtspflege dienender und insoweit bereits ausgestatteter "Verwaltungsapparat" angesprochen ist. Schließlich kann dem in § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG verwendeten Begriff bereits die Bedeutung zuzumessen sein, daß es ein für die eigentliche Rechtsprechungstätigkeit geeignetes und dementsprechend besetztes Gericht sein muß. Welche dieser drei Bedeutungen in bezug auf § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG anzunehmen ist, ist durch Auslegung zu ermitteln; dabei ist insbesondere die rechtssystematische Stellung des § 19 LVerfGG in diesem Gesetz zu berücksichtigen.

Der Wortlaut des § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG gibt für die hier geforderte Auslegung nichts her; die vorstehend aufgezeigten Auslegungsmöglichkeiten betreffen sämtlich den Begriff "Landesverfassungsgericht" als solchen, nur in jeweils unterschiedlicher Bedeutung.

Nach Sinn und Zweck sowie systematischer Stellung im Gesetz scheidet die Annahme, § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG betreffe das Landesverfassungsgericht lediglich als Verfassungsorgan, aus. In dieser Stellung ist das Landesverfassungsgerichts bereits durch die Verfassung selbst begründet worden, ohne daß es insoweit eines weiteren Errichtungsaktes seitens des einfachen Gesetzgebers, nämlich durch Erlass des Landesverfassungsgerichtsgesetzes, bedurft hätte. Zu einem solchen Akt wäre der einfache Gesetzgeber im übrigen auch nicht befugt gewesen, weil sämtliche Verfassungsorgane, damit auch das Landesverfassungsgericht, als Organe des Staates unmittelbar ihre Grundlage in der unter anderem den Staatsaufbau im einzelnen regelnden jeweiligen Verfassung haben müssen. Erst dort, wo es um die spätere Tätigkeit des Verfassungsorgans als Gericht geht, ist dem einfachen Gesetzgeber die Aufgabe zugewiesen, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Organ "Landesverfassungsgericht" seiner Aufgabe, in dem ihm zugewiesenen, hinsichtlich seiner Zuständigkeit bereits verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen nach einfach-gesetzlich festgelegten Verfahrensnormen auf der Grundlage der jeweils in Betracht kommenden einschlägigen materiell-rechtlichen Vorschriften Recht zu sprechen, genügen kann. Zu den insoweit dem einfachen Gesetzgeber zur Regelung überlassenen (der Regelung auch bedürftenden) Fragen gehört - wie dargelegt - auch die Schaffung der Normen, nach denen sich das im Einzelfall vom Landesverfassungsgericht zu beachtende Verfahren - von seiner Einleitung bis hin zur Beendigung - zu richten hat; jedenfalls in diesen Rahmen ist die in Rede stehende Bestimmung des § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG eingebettet mit der Folge, daß dem dort verwendeten Begriff "Landesverfassungsgericht" lediglich die Bedeutung eines der Rechtspflege dienenden Verwaltungsapparates oder eines zu materieller Rechtsprechung bereits fähigen, weil mit den erforderlichen Richtern bereits besetzten Spruchkörpers zukommen kann.

Mit Blick auf Sinn und Zweck sowie systematische Stellung der genannten Bestimmung im Gesetz ist mit "Landesverfassungsgericht" im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG lediglich der der verfassungsgerichtlichen Rechtspflege dienende "Apparat" in der Ausgestaltung gemeint, daß die allein an die Einleitung des Verfahrens nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG geknüpften Folgen bereits ab dem 15. November 1994 eintreten konnten.

Die Einleitung eines Verfahrens nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG hat zunächst die Bedeutung, daß mit dem Eingang der Antragschrift bei Gericht das Verfahren anhängig und rechtshängig wird; darüber hinaus ist der Eingang für die Beantwortung der Frage maßgebend, ob etwa einzuhaltende Fristen gewahrt worden sind. Weitere Bedeutung kommt der Vorschrift im Hinblick auf ihre allein verfahrensrechtliche Ausgestaltung (vgl. insoweit auch die Stellung der Bestimmung im II. Teil: Allgemeine Verfahrensvorschriften des Landesverfassungsgerichtsgesetzes) nicht zu. Das hat zur Folge, daß, damit die Vorschrift diesen Anforderungen im Einzelfall genügen kann, als "Landesverfassungsgericht" bereits am 15. November 1994 nur soviel an Organisation zur Verfügung gestanden haben muß, daß seit damals Anträge fristwährend rechtswirksam bei dem Gericht gestellt werden konnten. Diese Frage ist zu bejahen.

Die Einleitungsbestimmung des § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG steht insoweit in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang mit der Vorschrift des § 12 Abs. 1 LVerfGG. Danach werden die Aufgaben der Geschäftsstelle (des Landesverfassungsgerichts) von der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern in der Hansestadt Greifswald wahrgenommen. Angesichts dieses eindeutigen, einer anderen Auslegung nicht zugänglichen Wortlauts bedeutet das, daß seit dem Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes am 15. November 1994 jedenfalls die Geschäftsstelle dieses Gerichts existiert. Aufgabe dieser (und einer solchen überhaupt in Verfahren vergleichbarer Art) ist es aber, Anträge zwecks Einleitung eines Verfahrens entgegenzunehmen, zu registrieren und für den weiteren Verfahrensgang bereitzuhalten. Allein das reicht hier aus: Mit der Entgegennahme des Antrags wird das betreffende Verfahren nicht nur anhängig, sondern auch rechtshängig; einer (zusätzlichen) Zustellung auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 LVerfGG durch den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts bedarf es insoweit nicht. Auch die Frage einer etwaigen Fristeinhaltung beurteilt sich danach, ob und gegebenenfalls wann der entsprechende Antrag (durch Eingang bei der Geschäftsstelle des Gerichts) rechtshängig geworden ist (vgl. insoweit auch Sächsischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 21. Juli 1994 - Vf. 19-I-93 -, Sächsische Verwaltungsblätter 1994, S. 279).

Danach ist für die Beantwortung der Frage, ob die Beschwerdeführerin die Jahresfrist des § 52 Satz 2 LVerfGG eingehalten hat, auf den 15. November 1994 als Fristbeginn deswegen abzustellen, weil zu diesem Zeitpunkt das Landesverfassungsgericht jedenfalls im Sinne des hier einschlägigen § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG bereits existierte. Die von der Beschwerdeführerin insoweit geltend gemachten Einwendungen stehen dieser Annahme sämtlich nicht entgegen.

Zunächst ergibt sich aus der im Landesverfassungsgerichtsgesetz selbst enthaltenen Bestimmung des § 65 keine für die Beschwerdeführerin günstigere Auslegung. Allerdings heißt es in Satz 2 dieser Vorschrift, daß das Landesverfassungsgericht (erst) als errichtet gilt, sobald die erste Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sowie der Stellvertreter durchgeführt ist. Indes erschließt sich der Gehalt dieser Regelung erst bei einer "Zusammenschau" dieser Bestimmung mit der vorausgehenden des § 65 Satz 1 LVerfGG. Danach gehen die bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängigen Verfahren, die ihm aufgrund des § 16 des Wahlprüfungsgesetzes und der auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften zur Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug übertragen sind, mit der Errichtung des Landesverfassungsgerichts auf dieses über. Damit sollte sichergestellt werden (und darin erschöpft sich der Regelungsgehalt des § 65 LVerfGG insgesamt), daß etwa vor der Besetzung der Richterbank des Landesverfassungsgerichts bereits beim damals noch zuständigen Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängig gemachte Wahlprüfungsverfahren "lückenlos" gefördert und gegebenenfalls entschieden werden konnten; für solche Verfahren war das genannte Oberverwaltungsgericht bis zum 22. November 1995 (an diesem Tag sind die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sowie ihre Stellvertreter gewählt worden) zuständig, seitdem das Landesverfassungsgericht als von diesem Zeitpunkt an einer Rechtsprechung fähiges Gericht (vgl. insoweit auch die bereits in anderem Zusammenhang genannte Vorschrift des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes). Von daher gibt diese Vorschrift für die Beantwortung der hier im Mittelpunkt stehenden Frage nichts her, zumal sie - mit Blick auf den dargelegten Regelungsgehalt - ohnehin bereits im Ansatz von einem im Vergleich zu § 19 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG anderen Begriff "Landesverfassungsgericht" zwangsläufig ausgehen muß.

Nichts anderes gilt für die sonst auf die Erforderlichkeit eines zur materiellen Rechtsprechung fähigen (Landesverfassungs-)Gerichts abhebenden Einwendungen. Insbesondere der Hinweis der Beschwerdeführerin, bis zum 23. November 1995 (Vereidigung der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sowie ihrer Stellvertreter) habe keine Möglichkeit zur Erlangung einer Sachentscheidung in zum Zuständigkeitsbereich des Landesverfassungsgerichts gehörenden Angelegenheiten bestanden, belegt das genannte Erfordernis nicht. Wäre es aus Gründen der Gewährung von effektivem Rechtsschutz erforderlich gewesen, zwischen dem 15. November 1994 und dem 23. November 1995 insoweit um Rechtsschutz nachsuchen zu müssen, insbesondere um solchen einstweiliger Art (vgl. § 29 LVerfGG), so wäre in diesen Fällen der Weg zum Bundesverfassungsgericht eröffnet gewesen, dem insoweit eine subsidiäre Zuständigkeit

zugekommen wäre (vgl. in diesem Zusammenhang BVerfG, Beschluß vom 18. Juli 1995 - 2 BvQ 31/95 -, Thüringische Verwaltungsblätter 1995, S. 230). Auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin, eine Auslegung der in Rede stehenden Bestimmung in der vorstehend dargelegten Art sei mit Art. 92 und 101 Abs. 1 GG unvereinbar, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Mit Blick auf Art. 92 GG gilt dies bereits deshalb, weil nach den vorstehenden Ausführungen für die Beantwortung der hier in Rede stehenden Frage die Existenz eines zur Rechtsprechung fähigen Richterorgans gerade nicht erforderlich war; damit ist es bereits im Ansatz ausgeschlossen, daß ein Verstoß der geltend gemachten Art überhaupt vorliegen kann. Im Ergebnis Ähnliches gilt im Hinblick auf Art. 101 Abs. 1 GG. Das in Satz 2 dieser Bestimmung verbürgte "Recht auf den gesetzlichen Richter" ist hier ersichtlich nicht verletzt. Zwar mag es in Einzelfällen nicht ausgeschlossen sein, daß die während eines bereits laufenden Gerichtsbetriebs erfolgte Auswechslung bzw. Besetzung der Richterbank rechtsmißbräuchlich und von daher mit dem Anspruch auf den gesetzlichen Richter nicht vereinbar ist. Im vorliegenden Fall fehlen jedoch jedwede Anhaltspunkte dafür, daß bereits zum Zeitpunkt der ersten Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts eingeleitete Verfahren bei diesem Gericht in irgendeiner Weise auf diese Wahl Einfluß gehabt haben könnten.

Ferner geht auch der Hinweis der Beschwerdeführerin fehl, eine Auslegung der hier maßgeblichen Bestimmungen des Landesverfassungsgerichtsgesetzes dahin, daß die von ihr zu beachtende Frist bereits am 15. November 1994 zu laufen begonnen habe, schränke den ihr bereits verfassungsrechtlich vorgegebenen Rechtsschutz gegen Beschränkungen ihres Rechts auf Selbstverwaltung durch Landesgesetze unzumutbar ein. Die Beschwerdeführerin hatte ausreichend Zeit, die von ihr beanstandeten Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern darauf zu überprüfen, ob und inwieweit diese ihr Recht auf Selbstverwaltung verfassungswidrig beeinträchtigten. Daß sie die Erhebung ihrer Verfassungsbeschwerde so lange hinausgeschoben hat, bis möglicherweise die Jahresfrist bereits verstrichen war, ist ihrer eigenen Risikosphäre zuzurechnen; dies gilt insbesondere für die Beantwortung der im Mittelpunkt der Erörterung stehenden Frage, auf welchen Zeitpunkt der Fristbeginn zu fixieren ist. Im übrigen steht die Beschwerdeführerin bezüglich der von ihr für verfassungswidrig gehaltenen Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes nicht rechtsschutzlos dar; es ist durchaus nicht ausgeschlossen, nach Lage der Dinge mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 1995 zu vergleichbaren Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetzes sogar eher wahrscheinlich, daß es in überschaubarer Zeit zu einer - wie auch immer eingeleiteten - Überprüfung der beanstandeten Bestimmungen des Perso-

nalvertretungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesverfassungsgericht kommen wird.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Auffassung des Gerichts zum Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes am 15. November 1994 und zum Beginn der damit in Lauf gesetzten Fristen zur Einleitung bestimmter Verfahren auch dem entspricht, was anlässlich des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes am 16. April 1951 - ebenfalls verbunden mit dem Beginn gesetzlicher (Ausschluß-)Fristen in verschiedenen Verfahrensarten - zum Zwecke einer möglichst baldigen fristwahrenden Einleitung entsprechender Verfahren vor Besetzung der Richterbank veranlaßt worden ist. Nachdem am 04. Mai 1951 ein Gesetz verkündet worden war, nach dem das Bundesverfassungsgericht seinen Sitz vorerst in Karlsruhe hatte, richtete am gleichen Tag der damalige Bundesjustizminister durch Organisationsakt mit sofortiger Wirkung in den Räumen des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe eine sogenannte Kopfstelle des Bundesverfassungsgerichts ein (vgl. dazu Umbach/Clemens, BVerfGG, § 1, Rdn. 21, § 107, Rdn. 4); diese Kopfstelle nahm vom Zeitpunkt ihrer Einrichtung an die entsprechenden Aufgaben wahr, die der Geschäftsstelle des Landesverfassungsgerichts gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG zugewiesen sind.

Die Beschwerdeführerin hat die für die Erhebung ihrer Verfassungsbeschwerde somit seit dem 15. November 1994 laufende Jahresfrist des § 52 Satz 2 LVerfGG nicht eingehalten; ihre Verfassungsbeschwerde ist erst am 01. Dezember 1995, damit nach Ablauf der Jahresfrist am 15. November 1995, bei dem Landesverfassungsgericht eingegangen. Ihre Verfassungsbeschwerde ist somit verfristet.

II.

Der Beschwerdeführerin ist wegen Versäumung der Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Bei der in Rede stehenden Frist des § 52 Satz 2 LVerfGG handelt es sich um eine einer Wiedereinsetzung nicht zugängliche Ausschlußfrist. Mithin kann offenbleiben, ob - unterstellt eine solche wäre grundsätzlich zulässig - auch im vorliegenden Fall Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte gewährt werden können.

1. Das Landesverfassungsgerichtsgesetz selbst kennt - anders als andere Verfassungsgerichtsge-

setze - keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Allerdings erklärt das Gesetz in § 13 unter anderem die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung für entsprechend anwendbar, "soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist". Da die Verwaltungsgerichtsordnung in § 60 unter den dort im einzelnen normierten Voraussetzungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläßt, ist diese Bestimmung auch im vorliegenden Fall anwendbar, wenn das Landesverfassungsgerichtsgesetz für ihn keine andere Bestimmung in dem Sinne getroffen hat, daß es die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließen wollte und auch ausgeschlossen hat. Das aber ist hier der Fall.

2. Abzuheben ist in diesem Zusammenhang allein auf die den vorliegenden Fall betreffende Fristbestimmung; ob und gegebenenfalls inwieweit in anderen Verfahrensarten bei der Versäumung der dafür geltenden Fristen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist, kann - da nicht entscheidungsrelevant - offenbleiben.

Die einschlägige Fristvorschrift des § 52 Satz 2 LVerfGG steht in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang mit der des Satzes 1, nach der die Verfassungsbeschwerde nur innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zulässig ist. Beiden Regelungen ist somit gemeinsam, daß mit dem Inkrafttreten eines bestimmten Gesetzes für die Erhebung einer gegen ein Landesgesetz unmittelbar gerichteten Verfassungsbeschwerde eine einjährige Frist in Gang gesetzt wird; der Unterschied liegt allein darin, daß in den Fällen des Inkrafttretens des mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Landesgesetzes zu einem nach dem Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes liegenden Zeitpunkt das Inkrafttreten des angegriffenen Landesgesetzes den Fristbeginn markiert, während für die Fälle der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen bereits vor dem Landesverfassungsgerichtsgesetz in Kraft getretene Landesgesetze der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesverfassungsgerichtsgesetzes maßgebend ist. Mit Blick auf diesen den (eigentlichen) materiellen Gehalt beider Fristbestimmungen nicht tangierenden Unterschied ist es geboten, beide Bestimmungen hinsichtlich ihres Rechtscharakters gleich zu behandeln, d. h. auch die einschlägige Fristbestimmung des § 52 Satz 2 LVerfGG so zu "lesen", daß auch in diesem Fall die Verfassungsbeschwerde nur innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Landesverfassungsgerichtsgesetzes erhoben werden kann. Geht man aber davon aus, so liegt die Schlußfolgerung - was die Frage einer möglichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung einer solchen Frist angeht - auf der Hand: Schon der Wortlaut macht insoweit deutlich, daß es bei der genannten Frist sein Bewenden haben und eine mit der Anerkennung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einhergehende "Verlängerung" die-

ser Frist nicht in Betracht kommen soll. Eine solche Auslegung entspricht auch allein Sinn und Zweck der in Rede stehenden Bestimmung. Mit Blick auf den Beschwerdegegenstand, ein Rechtsgeltung für einen unbestimmten Kreis von Adressaten sowie für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen beanspruchendes Landesgesetz, sowie unter Berücksichtigung der Dauer der insoweit zur Verfügung stehenden Frist (ein Jahr) entspricht es auch dem Gedanken der Rechtssicherheit, nach Ablauf dieser Frist das betreffende Gesetz jedenfalls einer Überprüfung im Wege der Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Gesetz nicht mehr unterziehen zu können; das damit einhergehende Zurückdrängen des (prinzipiell gleichrangigen) Gedankens der materiellen oder Einzelfallgerechtigkeit findet seine Rechtfertigung auch darin, daß - wie bereits im Hinblick auf das hier angegriffene Personalvertretungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern dargelegt worden ist - eine spätere verfassungsgerichtliche Überprüfung des Gesetzes in einer anderen Verfahrensart jedenfalls nicht ausgeschlossen ist.

3. Diese - somit die rechtliche Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bereits verneinende - Auslegung des § 52 Satz 2 LVerfGG entspricht im übrigen auch der ganz überwiegenden Rechtslage in den Verfahrensordnungen der anderen Verfassungsgerichte, soweit diese vergleichbare Verfassungsbeschwerdeverfahren überhaupt vorsehen. Dies gilt insbesondere für die insoweit vergleichbare Bestimmung des § 93 BVerfGG. Die dem § 52 Satz 2 LVerfGG vergleichbare Regelung findet sich in § 93 Abs. 3 BVerfGG in der nunmehr geltenden Fassung; die danach auf der Grundlage eines vergleichbaren Wortlauts (auch insoweit wird bei der Einräumung einer Jahresfrist das Wort "nur" verwendet) eingeräumte Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Verfassungsbeschwerde unter anderem gegen ein Gesetz erheben zu können, besteht ebenfalls nur während des Laufs dieser Jahresfrist, weil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung dieser Frist ausgeschlossen ist (vgl. dazu Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, § 93, Rdn. 41 a).

4. Da - wie dargelegt - eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der maßgebenden Frist des § 52 Satz 2 LVerfGG durch das Gesetz selbst ausgeschlossen ist, verbleibt es bei der Feststellung, daß die Verfassungsbeschwerde im vorliegenden Fall verfristet und damit unzulässig ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 32 Abs. 1 und 2 sowie 33 Abs. 2 LVerfGG.

Dr. Hückstädt

Wolf

Häfner

Dr. Schneider

Stange

Steding

von der Wense